

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim**

Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 erlässt der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **13. Oktober 2014** für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 21.12.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Verkündungsanordnung:

Die

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 13.10.2014
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14, Jahrgang Nr. 11
am 25.11.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtsdirektor